



Consilia Seu Responsa Juris

Schmalzgrueber, Franz

Augusta Vindelicorum & Ratisbonae, MDCCXL

Cons. XXIV. Petitionis Hæreditatis. Defenditur Jus Successionis ab
intestato, non obstante aliqua prævia Conventione imperfecta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72287](#)

CONSILIUM XXIV.

IN CAUSA

Petitionis Hæreditatis ab intestato.

SUMMARIUM.

1. Et seqq. Facti Species.
 8. Ex qua moventur varia dubia circa Jus suc-
 cedendi.
 9. seqq. Contractus, ex quo prætenditur Jus in
 bona defuncta, non fuit absolutus.
 12. 13. Et res inter alios acta alii non præ-
 judicat.
 14. 15. Hinc locum habet Successio ab intestato.
16. 17. Et quidem in partes aquales, non at-
 tendendo differentiam bonorum aut Agnato-
 rum, ex Linea materna, vel paterna, nisi
 aliud exigant pacta connubialia.
 18. 19. Unde omnes, quorum interest, ju-
 stè petunt, ut cuncta bona relicta con-
 jiciantur in Massam Hæreditariam.

FACTI SPECIES.

I.

Sach Ableibett Weyl. der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Anna S. wurde ratione Dero einzig hinderblisen Kind, und Fräulen Tochter Francisca, weilen selbe damahlen ohne Heimet, verwäyst, und verlassen, dabei auch sich selbst, und ihr angesallenes Erb zubefogen nicht wohl fähig, auf Beystands-Leistung, und respectivē Verträttung ihres zu diser Verhandlung von Hochlöbl. Regierung bestätigten Beystands, mit dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn M. von T. auf eine von Hochlöbl. Regierung erfolgend Gnädigste Ratification, mit Zu-thuung Hochansehnlicher Herren Herren Mitsertigeren, und respectivē Zeugen, ein beständig, und unvorderufflicher Verpfleg- und Lebenslänglicher Versorgs-Vergleich auf folgende Gestalt errichtet, und getroffen.

2.

Erstlichen sollte Hochgedachter Herr Baron von T. als bemeldter Fräulen Frankl nächst-Besitzer Anverwandler, und Vötter und dessen Erben und Nachkommen disse seine Fräulen Sach auf seinem Land-Gut, oder wo er ins Künftig sein Hauss-Weesen anstellen würde, mit seinem Ordinari-Eisch, Trunck, und Kost, bedürftiger Kleydung, und was zu ihrer Alimentation gehörig, so lang sie lebet, nach aller Nothdurft unterhalten, auch lebendig und todt versorgen, ihr als einer der frembden Hülf bedürftiger Person, mit Rath, und That jederzeit an Hand stehen, und ihr bestes, Seelen- und Leibs-Wohlsarth nach, beobachten.

3.

Hingegen aber sollte er Herr Baron, seine Erben, und Nachkommen, Kraft solchen Contracts berechtigt seyn, all der Fräulen Erblich angesallene Capitalien,

so laut Inventarii annoch auf 1602. fl. sich betragen, also, und der gestalten Anle-hens-weiß an sich zubringen, und zuer-hollen, daß die Haupt-Sach hierum un- geschmälter der Fräulen verbleiben, die davon abgesallene Interessen aber dem Herrn Baron, seinen Erben, und Nach-kommen ins Kost-Geld eingerechnet, und imputiret werden, auf erfolgenden Todt-Gall aber mehrgedachter Fräulen all Dero hinderlassenes Gut, und Ver mögen ihme Herrn Baron, oder dessen nächstest Erben und Nachkommen ohne männliches Zuspruch, oder Hindernuß erben sollen, in Erwegung, weilen die Capitalien ohne dem nicht alle richtig, das daran abfallende Interesse auch zum Un- terhalt nicht zulänglich, mithin solche Erbschafft künftig in Ihme und den Seinigen nicht unbillich anheimfallet.

Diser auf solche Art und Weiß eingerichete Vertrag wurde zwar von Herrn Baron auf eine Hochlöbl. Regierung um willen Gnädigste Approbation zu erhalten eingeschickt, ist aber von darauf nicht ratificirt worden; sonder es hat von selber er Herr Baron einen Befehl erhalten, Kraft des-selben seine fördersamste Erklärung bei Hochbefragter Regierung abgeben, und ehe und bevor des-gemachten Vergleichs verlangte Approbation ertheilet wurde, selber sich verhemmen lassen sollte; welcher gestalten die der Fräulen gehörige, und von ihme Herrn Baron zu Handen nemende 1000. fl. samt dem überigen vorhandenen Vermögen sicher angelegt werden könne, um solcher auf jedernahliges Anbegehren seiner Zeit sichs wider haubhaft gemacht werden möge.

Auf welches hin sich Herr Baron durch ein zu offtermeldten Hochlöbl. Regierung erlassenes Memorial eines besseren anerklärret, und sich der auf der Fräulen Todt-Gall prætendirender Succession widerum be geben; sonder allein verlangt, „dass solche Gelder, wann anders disse seine Fräu-

„ len Baß bey ihm noch subsistiren wolte,
 „ deren Vergleich gemäß Anlehens weiß
 „ ihme eingehändigt werden solten, bey
 „ welchem er sich auch dahin erkläret, daß
 „ selbe allen Falls, wo sie künftig auf Be-
 „ gehren solten restituiret werden, auf und
 „ bey seinem Gut A. (so er auch hierum
 „ aufrücklich cum omnibus pertinentiis,
 „ pro Hypotheca expressa in forma Authen-
 „ tica verpfendet, und verschriften hat)
 „ hergenommen, und erhalten werden mö-
 „ gen, auch von ihme Herrn Baron, seinen
 „ Erben und Nachkommen getreulich wi-
 „ derum abgerichtet werden sollen; jedoch
 „ mit dem für sich, seine Erben, und
 „ Nachkommen aufrücklichen Geding,
 „ daß eine halb-jährige Aufkündigung vor-
 „ her gehe, und für seine Fräulen Baß
 „ Kost-Geld, auf jedes Jahr 50 fl. an
 „ denen fallenden Interessen abgerechnet,
 „ oder wann das Capital soviel Interessen
 „ jährlichen nicht abwirft, das überige
 „ zu Ersetzung der Jährlichen 50 fl. Kost-
 „ Gelder an dem Capital abgezogen wer-
 „ den solle.

6. Hierauf wurde von Hochlöbl. Regierung der abgesetzte, und also declarirte Ver- gleich, doch dergestalten Gnädigst ratificirt, daß man jedesmahl bey abfassend etwaan anderer Gedanken, und Gnädigster Resolution ex parte der vorgeschriebenen Fräulen des Capitalls unzergängter gesichert, und selbes also zuhaben seyn möge. Bey welchem es dann sein Verbleiben hatte. Wurde also Fräule Franzl von Herrn Baron von T. nacher A. in die Kost an und aufgenommen: er aber Herr Baron hat darüberhin die sammeltliche in dem Inventario begriffene Mobilien, und an Capitalien jene 700 fl. welche an einem sicheren Orth in deposito gelegen, würcklich zu seinen Händen gebracht.

7. Es lebte allda gedachte Fräule bey 8. Monath, aber ganz missvergnüget, dessen sie auch sich gegen Ihero Gnaden Fräulen von B. als ihrer nächsten Fräulen Baß, durch eigenhändige Brief beklaget, mit Vermelden, daß sie allda weder am Leib, noch an der Seel getrost leben könne; diese auch gebeten, sie solle ihr um Gottes Willen von diesem Orth helfen, oder sie gehe einmahl aus Desperation, weiß Gott, wohin. Ehe aber einige Remedur in Sachen könnte vorgenommen werden, ist mehr ernannte Fräule Franzl an einem Schlag-Fluß ohne einigen letzten Willen urplötzlich gestorben.

8. Auf welcher Facti Specie ereignet sich nun 1. Die Frag, ob Herr Baron von T. sich des ganzen von Fräulen Francisca Seel verlassenen Vermögens haabhaft machen, und solches mit Ausschließung Gleich-Gesippter ihm zueignen könne; oder vil mehr 2. Ob allhier Successio ab intestato Orth finde, und also der Fräulen Francisca Seel verlassenen Vermögens haabhaft machen, und solches mit Ausschließung Gleich-Gesippter ihm zueignen könne; oder vil mehr 3. Ob allhier Successio ab intestato Orth finde, und also der Fräulen Francisca Seel verlassenen Vermögens haabhaft machen, und solches mit Ausschließung Gleich-Gesippter ihm zueignen könne; oder vil mehr 4. Ob mit Fieg Rechtens die gesampt Adeliche Erbs-Interessenten auf so erfolgtem Todfall dem Herrn Baron von T. die halb-jährige Judicial-Aufkündigung der anticipirten Gelder thuen, die Extradition aber der überigen Mobilien nach Sag des Inventarii an ihre Extra-oder Judicialiter begehren können?

sea Haab, und Vermögen, unter die Gleich-Gesippte, unter welchen auch Ihero Gnaden Fräule von B. vornehmlich gezelet wird, aufzutheilen? Sodann 3. Ob im Fall, daß eine Theilung zumachen, dasjenige Vermögen, so gedachter Fräulen Fräule von ihrer Frauen Mutter, also auf der Hochadelichen Familie von B. zugekommen, Hochernenne Fräule von B. für sich allein, prætendiren könne? Letztlich 4. Ob mit Fieg Rechtens die gesampt Adeliche Erbs-Interessenten auf so erfolgtem Todfall dem Herrn Baron von T. die halb-jährige Judicial-Aufkündigung der anticipirten Gelder thuen, die Extradition aber der überigen Mobilien nach Sag des Inventarii an ihre Extra-oder Judicialiter begehren können?

QUÆRITUR I.

Ob Herr Baron von T. sich des ganzen von Fräulen Francisca Seel verlassenen Vermögens haabhaft machen könne?

GEs will zwar eines Theils anschein, als Rationes dubitandi. kondite Herr Baron von T. die völlige Erbschaft der dict-ermeldten Fräulen Francisca Seel, billichster massen, und zwar mit Ausschließung anderer Gleich-Gesippter prætendiren, und derer sich haabhaft machen, weilen solches Recht ihme zugewachsen, krafft des zwischen ihme, und bemeldter Fräulen getroffenen Lebens-länglichen Verpflegungs-Contract, in deme klarlich verschen, daß auf erfolgenden Todfall mehr gedachten Fräulen / all dero hinderlassendes Gut und Vermögen ihme Herrn Baron, oder dessen nächsten Erben und Nachkommen ohne männliches Zuspruch / oder Hinderniß erben sollen. Contractus autem ex conventione legem accipere dignoscuntur

Reg. Contractus 85. in 6.

Welchen Contract dann eine Hochlöbl. Churfürstliche Regierung, obwohl mit gewissen Conditionen, ratificiret, und also besagte Fräulen, wie Frau von T. in ihrem an die Fräulen von B. gestellten Schreiben laßt herkommen, sambt all dem Ihrigen Herrn Baron übergeben, so auch nicht zu vil gethan zu seyn scheinet, weilen dem Vorzeigen nach, die Capitalien ohne dem nicht alle richtig, das daran abschlende Interessen, von deme das jährliche Kost-Geld für die Fräulen sollte hergeschöpft werden, zum Unterhalt nicht zu länglich, mithin solche Erbschaft künftig ihme und den Seinigen nicht umbillich anheimbefallen.

Nichtsdestoweniger ist mein zwar unvorgreifliche Meinung, daß Herr Baron von T. von solcher Succession die Gleich-Gesippte, also auch die Fräulen von B. keines Weegs

Weegs aufschliessen, und sich solcher Verlassenschaft allein haabhaft könne machen. Und solches 1. Weilen zwar der erster-meldte Verpflegungs-Accord auf künf-tige Succession Seithen des Herrn Baron würtlich errichtet, solcher aber von Hoch-löblicher Regierung allein dahin ratificiret worden, „ daß man (sunt formalia Decre-“ „ti Electoralis) jedes mahlen bey abfas-“ „send anderer Gedanken und Gnädigster“ „Resolution ex parte der vorgeschribnen“ „Fräulen des Capitals unzergänzter gesi-“ „cheret, und selbes also zu haben seyn mö-“ „ge.“ Auf welchem dann anscheinet, daß Hochermeldte Regierung die endliche Re-solution noch Ihr selbsten vorbehalten, und auf solche Reservation, und Bedingnuß die Ratification ertheilet; also ihme Herrn Baron hierdurch kein Jus absolutum Succel-lationis auf solchem Contract ist erwachsen. Und dises zwor desto mehrer, alldieweilen

II. 2. Gemeldter Tractat errichtet, und ra-tificirt worden auf Vorgeben, wie tenor ejusdem Tractatus givet, daß er Herr von T. der Fräulen Francilca dermahlen be-kannt / und vorhandener nächst gesippter Anverwandter / und Vetter / welches sich doch nicht also befindet, zumalch Hochge-dachte Fräule von B. mit der Fräulen Francilca Geschwistrigt-Kind, und also in eben demselbigen Grad, wie Herr Baron von T. ihr anverwandt; darum cessante cau-sa, nothwendig auch besagte Disposition de Successione ad bona in casum mortis, cum exclusione aliorum agnatorum, & cognatorum Seithen Herrn Barons cessiren muß; massen sonst unbewußt anderer gleich Anverwandten solcher Vergleich nicht hätte sollen errichtet werden, besonders da mānniglich bekannt, daß der verstorbenen Fräulen Herr Vatter Seel. keinen Haller in Vermögen gehabt, als was er durch seine Frau Seel. einer von B. bekommen, also all der Fräulen Tochter ererbtes Ver-mögen von der Familie B. herrühret, und darum man nicht übel nennen kan, wann gedachte Fräulen von B. was selber wegen des ledigen Anfalls gebühret, prætendiret, besonders weilen

12. 3. Bey öfttermeldter Fräulen von B. wegen besagten Accords niemahl einige Meldung, oder Anfrag geschehen. Ja man bemühte sich die Sach vor Thro studiose zuverhelen, weilen auf vißfältiges von sel-ber beschehenes Begehren einer Abschrift von dem getroffenen Accord, oder Ver-trag, auf Ursach, daß, weilen auf zwey Au-gen sich nicht zuverlassen, also man wissen solle, wie, und auf was Weis dann die Sach seye eingerichtet worden, damit wann etwan ein Fall sich ereignen solte, dero Fräule Baas anderwerts möchte verfor-get werden, solch begehrte Abschrift nie-mahl können zu Hand bringen, sonder end-lich durch Frau von T. sovil erhalten, daß

13. sie Fräule von B. nur keine Sorg haben sollte, weilen alles ordentlich gemacht wor-den, und die Regierung besagte Ihre Fräulen Baas samt dem ihrigen ihrem Herrn Baron von T. übergeben, auch ihm befohlen, die Capitale einzutreiben, und an sichere Orth zulegen. Nun aber ist liquidi Juris, quod res inter alios acta alii non prejudicet, sonderbar wann jene, um dessen Vermögen zuthuen, wie im gegenwärtigen Casu sich wahr findet, nicht genugsame Fähigkeit hat von selbigen zu disponiren, und diejenige, so ausser derley Disposition ein angewachsenes Recht erworben, ihren Consens in selbe nicht einflussen lassen. Nun aber ist

4. Ganz gewiß und richtig, daß Fräule von B. in solchen Accord keines Weegs eingewilligt; dann von sich selbsten Herrn Baron von T. in frischer Gedächtnuß noch ruhen wird, daß gedachte Fräule von B. mit solcher von Frauen von T. ihr besche-hener Declaration nicht zufrieden, sonder erstlich von der Fräulen Francilca selbst meh-rer Gewissheit erhalten wollen, und da her-nach von selber ganzer drey Monat lang, weilen der Brief ihr hinderhalten worden, kein Antwort erhalten, erst nach dem Tod von Titl. Herrn. N. als der Fräulen Seel. von Regierung aus bestätigtem Beyständ-der die Copiam des Verpflegungs-Contract sambt Inventario der zu Herrn Baron von T. gebrachten Güter erhalten. Auf welches Fräule von B. so gleich zierlichst protestiret, und solches billichister massen, weilen eines Theils gedachte Fräule Fran-cil bei Herrn Baron von T. nicht mehr, dann acht Monat, und dises mehreren Theils in höchsten Missvergnügen hat zuge-bracht; anderen Theils aber ansonst ge-bräuchig, daß man in dergleichen Zufällen beydersseits ein zeitlang zusehe, ob man Le-benslang beysammen könne bleiben.

QUÆRITUR II.

Ob bey so beschaffenen Sachen
Successio ab intestato Platz
finde?

14. **A**uß obgemeltem schließet sich Affirmativa Responso; dann weilen die ermelter Alimentations-Contract errichter wor-den respectu der Güter einer Person, so derer nothwendige Disposition zunachen nicht einmahl fähig ware; zu dem auch geschehen ohne Consens, und einstummen Cognitorum, von denen doch selbe alleinig herrühren; zugleich ein Ursach der aufge-tragnen Succession vorgewendet wurde, so sich in der Sach nicht also befindet, weilen vorhanden ein Person mit der verstorbenen Fräulen eben so nahe, als Herr Baron, gesi-pt; auch ein Hochlöb'l. Regierung, wie

Nam.

CONSILIIUM XXIV. PETITIONIS HÆRESTITATIS. 181

Num. 10. angerühmet worden, die endliche Resolution noch Ihro selbsten vorbehalten; ist nichts anders schliebig zu machen, als daß bemelter Tractat in puncto Successionis futura pro imperfeto zu halten, also Orth und Platz finde Successio ab intestato.

15. Nun aber ist aufgemachten Rechtens, daß in Successione Collateralium allein attendiret wird die Nähe des Grads, in welchem sie dem Verstorbenen versipt; nam omnium doctrina est, quod descendantibus, & ascendantibus, item fratribus, & sororibus, eorumve Liberis non existentibus, hæreditas deferatur reliquis omnibus Cognatis secundum Gradus prærogativam.

Richter. *de Success. sect. 3. m. 4. n. 15.*

& seqq. *Carpz. p. 3. const. 18. def. 21.*

Struv. ff. ad S. C. Tertull. thes. 36.

Lauterbach. *ad dict. tit. de Success. Jur.*

noviss. §. 37.

Also daß in solchem Fall nicht gefraget wird, ob selbe von Seithen des Vatters, oder der Mutter, oder von beyden seyen anverwandt deme, um dessen Verlassenschaft wird gehandlet; neque enim quoad hos observatur duplicitas vinculi, sed sola attenditur propinquitas Graduum, ita ut proximiores semper succedant in capita, & remotores excludant.

Novell. 118. c. 3. Richter. *sect. 3. cit.*

num. 4. Modest. *Pistor. p. 4. q. 116.*

n. 1. Ludwell. *Ex. ad J. D. 10. th. 4.*

Lit. F. Forster. *de Success. ab intest. lib.*

8. c. 7. Zœl. *ff. ad S. C. Tertull. num. 8.*

Struv. ibid. tb. 36. Müller. *ad Struv.*

dict. tit. & thes. Lit. a. Lauterbach.

l. cit.

Weilen dann Fräule von B. in gleichem Grad mit Herrn Baron von T. der verstorbenen Fräulein Franciska angesipt, folget nothwendig, daß selber wenigst von Dero Verlassenschaft ein gleicher Theil gebühre.

QUÆRITUR III.

Ob die Mütterliche Güter von selber Seiths Anverwandten allein zu prætendiren?

16. **D**ieses zubeantwortet, seynd zu consu-

liren die zwischen der verstorbenen Fräulein Herrn Vatter, und Frauen Mutter aufgerichtete Heyraths-Tractaten; dann so in selben aufrückentlich versehen worden, daß das von der Frauen Mutter, als einer Freylin von B. ihrem Herrn Gemahl zugebrachte Vermögen, oder von selben genissé Sachen denen von B. nach dero, und ihren Leibs-Erben bescheineten Ableibben widerum solten anheim fallen, ist in allweg deme nachzukommen; dann nach der schon oben angeregten Haupt-Regel Con-

tractus ex Conventione Legem accipiunt.

Gönsten aber ist nachzuleben denen ge-

meinen Kaiserlichen Rechten, in welchen versehen Novell. 118. c. cit. Daß gleichgesipte gleich erben, ohn betrachtet, ob die Verlassenschaft von Vatter, oder Mutter des Verstorbenen herrühret; neque enim attenditur differentia bonorum, unde illa provenerint, quippe quæ de Jure Civilis solum consideratur inter Fratres consanguineos, & uterinos, eorumque Liberos, nec ulterius extenditur.

Richter. *L. cit. n. 4.* Struv. *ad S. C.*

Tertull. thes. 36. Müller. *ibid. lit. a.*

Welches auch in Bayrischem Landrecht, so in quæstionirter Succession ratione rei sita vornehmlich zu observiren, klarlich versehen; dann tit. 41. art. 3. Daß der nächst gesipte Freund nächster Erb seye, werden folgende Wort enthalten.

„Über die obbestimmten Fall, und „oben angezeigte Personen, so erbte „je der nächst gesipte Freund, einer, „oder mehr, des Verstorbenen Haab „und Gut, wo kein Geschäft vorhanden ist, ohn Unterschied, Manns- „ches, oder Weibliches Stammens, „oder NB. Vatter- und Mütterlichen „Guts, es röhrt die Sipt-Zahl von „einem Band her, oder von zweyen.“ Wird also quæstionirte Verlassenschaft, obwohlen selbe ganz, oder meistens Theils von der B. Familie herrühret, dannoch zwischen Herrn Baron von T. als den verstorbenen Fräulein Respectu dero Herrn Vatters nächsten Agnato, und Fräulein von B. als derselben Respectu der Frauen Mutter proxima Cognata in gleiche Portiones zuscheiden seyn.

QUÆRITUR IV.

Ob die Erbs-Interessenten die Gelder aufkünden / und die Extradi-

tion der übrigen Mobilien be-

gehren können?

One Zweifel können mit allem Zugleich Rechtens die gesamte Hochadeliche Erbs-Interessenten, nachdem selbe sich zu solcher Succession genugsam legitimirt, auf so erfolgten Todfall der Fräulein Erblässerin, dem Herrn Baron von T. die halb-jährige Judicial-Aufkündung der Anticipirten Gelder thuen, die Extradiation aber der übrigen Mobilien nach Sag des Inventarii an ihne extra- oder Judicialiter begehren, damit himach solch Verlassenschaft unter Hochernennete Adeliche Erbs-Interessenten möge vertheilet werden; dann zu sothauer Aufkündung hat sich Herr Baron von T. in seiner an eine Hochlöbliche Regierung gethanen Declaration selbst erkennet, und offerirt: und ist der Willigkeit ganz gemäß, daß Massa Hæreditaria zusammen komme, um die Abtheilung bes-

17.

18.

ser zu machen. Da es kan Herr Baron von T. ganz billich angehalten werden, daß selber Rechenschaft gebe, nicht allein über die wegen Todfall, und Krankheit der verstorbenen Fräulen wohlseel. aufgewendete Kosten, sondern auch über die aus dero zuständigen Capitalien gefallenen Interessen, seytemahlen ihm Herrn Baron selbst eignen Begehren nach nur 50. fl. Jährliches Kostgelt / und also weilen obengemeldter massen die Fräule nur 8. Monath bey ihme gewesen, auch diese nicht ganz gebühren, also daß das übrige ad Massam Hæreditariam gehörig, folglich auch anderen Interessen zu gutem muß kommen.

19. Kan auch allhier nicht vorgewendet werden, als wäre die in gemeldter Declaration pactirte halb-Jährige Aufkündung nur zu verstehen, daß selbe statt finden allein solte, so lang benannte Fräule Franz bey Leben wäre; dann obwohlen der Verfor-

gungs-Vertrag also eingerichtet, daß Herr Baron von T. die Fräulen allein erben solle, ist doch solch ausgedungene Succession, wie schon oben Num. 10. gezeigt worden, von einer Hochlöbl. Regierung nicht ratificiret, sondern ihm Herrn Baron anbefohlen worden, solche Anstalt, und Disposition mit der Fräulen sel. Güteren zu machen, daß man jedes mahl NB. bey abfassend anderer Gedanken, und Gnädigster Resolution (also revocabiliter) ex parte der vorgeschribnen Fräulen des Capitals unzergänzter gesicheret, und selbes also zu haben seyn möge welche Wort, weilen selbe keines Weegs ad tempus vita besagter Fräulen limitiret worden, auch ultra hoc tempus auf nachfolgenden Todfall zu extrendire.

Und dieses ist, was hierinfalls Rechtern zu seyn erachtet, doch anderer besser gegrundeten Meynung hiemit nichts benemmend.

CONSLIUM XXV. In Causa venditæ rei pupillaris.

S U M M A R I U M .

1. *Facti Species.*
 2. *Eruitur duplex Quæstio 1. An alienatio fuerit valida 2. An locus sit Restitutioni in integrum?*
 3. *Ex actis non apparet, quis fuerit Tutor, vel an ejus Authoritas in contractu fuerit interposita?*
 4. *Deficiente Tutela Testamentaria, succedit legitima.*
 5. *Ad Constitutionem Tutoris, etiam Legitimi requiritur 1. Decretum Magistratus.*
 6. *2. Confectio Inventarii.*
 7. *3. Satisfatio.*
 8. *4. Juramenti præstatio.*
 9. *5. Promissum de reddendis rationibus.*
 10. *11. Proximi Agnati Actricis nec habuerunt hac requisita, nec potuissent Tutoriam Authoritatem interponere in casu, ubi agitur de proprio eorum interesse.*
 12. *Neque Actrix Avia Materna fuit Turrix, cum hac secundis Nuptiis, & Senatus-Consulato Vellejano renuntiæ non probetur. Nec præfens fuerit alienationi.*
 13. *Neque ille, qui fuit Index, potuit simul age-re partes Tutoris.*
 14. *Et seqq. Circa Quæst. de valore Alienatio-nis, conatur Reus onus probandi defectum solemnitatum imponere Actrici: qua meliori jure illud rejicit in Reum. n. 25.*
 18. *19. Videntur solemnitates in hos contractu*
- non fuiss necessaria, quia fuit utilis pupillo, & Principi,
20. *Ind necessarius. Sed utrumque negatur, & quidem sola utilitas non sufficeret. n. 26. seqq.*
21. *Prætenditur quidem, intervenisse requisitas solemnitates,*
22. *1. Justam alienandi Causam. Rejicitur, quia nulla fuit necessitas. n. 29.*
23. *2. Causa cognitionem. Sed refutatur hoc ipso, quod justa Causa non fuerit. n. 30.*
24. *3. Decretum Judicis, cuius vicem supplere videtur Protocolum, cui inserta est Venditio. Sed rejicitur, cum requiratur Decretum formale. n. 31. 32.*
33. *Unde Venditio Quæst. dicenda est nulla & irrita ob defectum solemnitatum, & ob Autoritatem Tutoris non interpositam.*
34. *Omissa quoque est subhastatio, qua juxta multos est necessaria.*
35. *Nec Actrix confirmasse Contractum censemda est accipiendo partem pretii, cum adhuc sit minorenus.*
36. *Seqq. Si etiam Contractus ponatur validus, perit tamen potest Restitutio in integrum ex Capite Lationis, qua quidem negatur ab Adversario:*
41. *Ere. Sed tamen efficaciter probatur,*

FA-